



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister (EHRA)
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
ehra@bj.admin.ch

Basel, 4. Mai 2021

Regierungsratsbeschluss vom 4. Mai 2021
Vernehmlassung zur Änderung der Handelsregisterverordnung
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mitte Februar 2021 wurden wir von Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter zur Vernehmlassung zur im Betreff erwähnten Vorlage eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Revisionsentwurf.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Verordnungsrevision grossmehrheitlich. Zu einzelnen Bestimmungen möchten wir aber gerne folgende Änderungsvorschläge oder ergänzende Bemerkungen anbringen:

Art. 43 Abs. 3 Bst. d VE HRegV

«*Revisionsexpertin*» ist durch «*Revisorin*» unserer Einschätzung nach zu ersetzen, da gemäss massgebendem Art. 635a OR für die Prüfung eines Gründungsberichts nur einer Zulassung als Revisorin und nicht auch als Revisionsexpertin erforderlich ist.

Art. 45 Abs. 1 VE HRegV

Bst. j sollte analog Bst. h um die Angabe der Währung der Partizipationsscheine ergänzt werden, da diese wie die Aktien neu auch in Fremdwährung ausgegeben werden können.

Art. 45 Abs. 3 VE HRegV (aufgehoben)

Die Aufhebung dieser Bestimmung erfordert unserer Ansicht nach die Streichung der in den folgenden Bestimmungen der VE HRegV enthaltenen Verweise auf sie (Art. 45 Abs. 3):

Art. 48 Abs. 2, Art. 54 Abs. 4, Art. 57 Abs. 4, Art. 68 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2, Art. 76 Abs. 2, Art. 79 Abs. 5 und Art. 87 Abs. 2.

Art. 46 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 VE HRegV

«*Revisionsexpertin*» ist unserer Einschätzung nach durch «*Revisorin*» zu ersetzen, da gemäss massgebendem Art. 652f OR für die Prüfung eines Kapitalerhöhungsberichts nur eine Zulassung als Revisorin und nicht auch als Revisionsexpertin erforderlich ist.

Art. 47 Abs. 2 VE HRegV

Es fehlt aus unserer Sicht die Anführung des bei Liberierung durch Sacheinlage, umgewandeltes Eigenkapital oder Verrechnung zwingend erforderlichen Beschlusses des Verwaltungsrates zur Aufnahme der gemäss Art. 634 Abs. 4, Art. 634a Abs. 3 und Art. 652d Abs. 3 nOR erforderlichen Bestimmungen in die Statuten (analog Art. 54 Abs. 2 Bst. b VE HRegV).

Art. 47 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 VE HRegV

Es müsste wohl «*ihm die Belege*» statt «*ihm Belege*» heissen.

Art. 52 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4 VE HRegV

Das zweifach vorhandene Wort «*ihm*» ist ein Mal zu streichen.

Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 VE HRegV

Der Passus «*der öffentlich beurkundete Beschluss ...*» sollte durch «*das Protokoll über den Beschluss ...*» ersetzt werden, da für das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung dieses Beschlusses die dafür notwendige gesetzliche Grundlage fehlt. Entsprechend erachten wir ein normalschriftliches Protokoll gemäss Art. 23 Abs. 1 HRegV als rechtsgenügend.

Art. 54 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4 und Bst. e Ziff. 2 VE HRegV

«*Revisionsexpertin*» ist ebenfalls durch «*Revisorin*» zu ersetzen, da für das Erfordernis der Prüfung eines Nachliberierungsberichts durch eine «*Revisionsexpertin*» die dafür notwendige gesetzliche Grundlage fehlt. Entsprechend genügt analog der Prüfung eines Kapitalerhöhungsberichts die Zulassung bloss als «*Revisorin*» (Art. 652f Abs. 1 OR; vgl. Ausführungen zu Art. 46 Abs. 3 Bst. c VE HRegV).

Art. 54 Abs. 2 VE HRegV

Im Einleitungssatz sollte zur Klarstellung, dass mit der in diesem Absatz inhaltlich geregelten «*öffentlichen Urkunde*» die in Art. 54 Abs. 1 Bst. a VE HRegV angeführte gemeint ist, für diese die gleiche Bezeichnung wie in Art. 54 Abs. 1 Bst. a VE HRegV verwendet werden, also «*öffentliche Urkunde über die Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Änderung der Statuten und zu seinen Feststellungen*» statt «*öffentliche Urkunde über die nachträgliche Leistung von Einlagen*».

Art. 54 Abs. 2 Bst. b VE HRegV

Nicht nur bei Liberierung mit *Sacheinlagen*, sondern auch bei Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital und durch Verrechnung mit verrechenbaren Forderung ist die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Statuten unserer Ansicht nach erforderlich (Art. 634a Abs. 3 nOR, Art. 652d Abs. 3 nOR).

Art. 56 Abs. 2 Bst. b VE HRegV

Das Komma ist doppelt angeführt.

Art. 56 Abs. 2 Bst. d VE HRegV

Der Satzteil *und Änderung der Statuten* kann ersatzlos gestrichen werden, da die erforderliche Statutenänderung bereits in Art. 56 Abs. 2 Bst. f VE HRegV enthalten bzw. vorgegeben ist.

Art. 59a Abs. 1 Bst. c VE HRegV

Am Satzende fehlt zwischen «*dass*» und «*Revisionsstelle*» ein «*die*».

Art. 59b Abs. 2 VE HRegV

Es fehlt unseres Erachtens die vom Gesetz nicht ausgeschlossene Möglichkeit zur Festlegung der Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital (analog Art. 47 Abs. 2 Bst. f VE HRegV: «*die Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital*»).

Art. 59b Abs. 2 Bst. f VE HRegV

Der Detaillierungsgrad des Beschlusses ist geringer als in Art. 47 Abs. 1 Bst. e VE HRegV für den Kapitalerhöhungsbeschluss der Generalversammlung bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vorgeschrieben (i.c. fehlt die Passage «*den Namen der Gläubigerin oder des Gläubigers und die ihr oder ihm zukommenden Aktien*»), was unserer Einschätzung nach sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Art. 59c VE HRegV

Es fehlt die vom Gesetz nicht ausgeschlossene Möglichkeit zur Kapitalherabsetzung im Fall einer Unterbilanz. Entsprechend ist Art. 59c VE HRegV zu ergänzen mit Verweisen auch auf Art. 56 VE HRegV.

Art. 59c Abs. 3 VE HRegV

Der Verweis auf Absatz 2 von Art. 55 VE HRegV ist falsch. Korrekterweise wäre wohl auf Absatz 3 zu verweisen.

Art. 59c Abs. 5 VE HRegV

Der Verweis auf Absatz 4 von Art. 55 VE HRegV ist falsch. Korrekterweise wäre wohl auf Absatz 5 zu verweisen.

Art. 59d Abs. 1 VE HRegV

Es fehlt unseres Erachtens die erforderliche Verpflichtung, dem Handelsregisteramt ein beglaubigtes Exemplar der neuen Statutenfassung einzureichen mit einer Bestimmung wie z.B. «*d. die angepassten Statuten*».

Art. 67 Bst. e VE HRegV

Bst. e müsste analog Art. 44 Bst. *gbis* VE HRegV um die Angabe der angewandten Umrechnungskurse ergänzt werden, sofern das Aktien- oder Partizipationsscheinkapital in ausländischer Währung festgelegt wird.

Art. 68 Abs. 1 VE HRegV

Bst. j sollte unserer Meinung nach analog dem neuen Bst. *gbis* um die Angabe der Währung der Partizipationsscheine ergänzt werden, da diese wie die Aktien neu auch in Fremdwährung ausgegeben werden können.

Art. 75 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 VE HRegV

Die Bestimmung ist an die seit 1. Januar 2021 gültige Fassung von Art. 75 Abs. 2 Bst. d HRegV anzupassen, die Art. 785 Abs. 2 OR rezipiert.

Art. 75 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6 VE HRegV

Es müsste wohl «*ihnen die Belege*» statt «*ihnen Belege*» heissen.

Art. 84 Abs. 1 Bst. h VE HRegV

Die Streichung der in der bisherigen Fassung enthaltenen Einschränkung «*falls die Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen:*» ist unserer Einschätzung nach zu unterlassen, da daraus folgen würde, dass jede Genossenschaft unabhängig davon, ob eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht besteht, beim Handelsregisteramt eine Liste aller Genossenschafter hinterlegen (und damit auch laufend aktualisieren) müsste.

Die in Art. 902 Abs. 3 Ziff. 3 nOR enthaltene Pflicht der Verwaltung, die Ein- und Austritte der Genossenschafter beim Handelsregister zu melden, bezieht sich mangels anderslautender gesetzlicher Grundlage lediglich auf Art. 877 OR und nicht auf Art. 837 OR.

Art. 131 Abs. 1 Bst. b VE-HRegV

Der Passus «als Bestandteil der Jahresrechnung (Einzelabschluss) oder des Zwischenabschlusses (Art. 11 FusG)» sollte dergestalt präzisiert werden, dass er nicht auch so verstanden werden kann, dass dem Handelsregisteramt die ganze Jahresrechnung oder der ganze Zwischenabschluss einzureichen ist, sondern dass damit bloss gesagt werden soll, dass die Bilanzen sich auf nach Massgabe der OR- bzw. FusG-Vorschriften über den Jahres- bzw. Zwischenabschluss erstellte Jahresrechnungen oder Zwischenabschlüsse stützen müssen.

Art. 136 Abs. 1 Bst. b VE-HRegV

Vgl. Ausführungen zu Art. 131 Abs. 1 Bst. b VE-HRegV.

Art. 140 Abs. 1 Bst. c VE-HRegV

Vgl. Ausführungen zu Art. 131 Abs. 1 Bst. b VE-HRegV.

Art. 142 Abs. 1 Bst. b VE-HRegV

Vgl. Ausführungen zu Art. 131 Abs. 1 Bst. b VE-HRegV.

Anhang 2 VE HRegV

Die Abkürzung der Rechtsform der Genossenschaft in den anderen Landessprachen als Deutsch mit «SCoo» erscheint uns sachgerecht.

Anhang 3 VE HRegV

Der Katalog der zulässigen Währungen für das Gesellschaftskapital darf auch mehr als bloss vier Fremdwährungen umfassen. Im Hinblick auf Rechtssicherheit und Gläubigerschutz ist für uns kein sachlicher Grund für den Ausschluss weiterer Fremdwährungen ersichtlich, sofern sie die Voraussetzung der freien Konvertierbarkeit erfüllen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unseren Anregungen Rechnung tragen werden.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin